

BESCHLUSS DER PASTORALSYNODE

DIAKONIE
DER GEMEINDE

Inkraftsetzung des Beschlusses der Pastoralynode

Diakonie der Gemeinde

Den von der Pastoralynode der Jurisdiktionsbezirke in der DDR verabschiedeten Beschluß „Diakonie der Gemeinde“ setze ich hiermit in Kraft und erlasse dazu folgende Richtlinien:

1. Die Durchführung der Pastoralen Anweisung (Absatz 42) wird von der Diözesancaritas¹ mit den einzelnen Gemeinden nach den örtlichen Gegebenheiten abgesprochen.
2. Die Berufung von Kommunionhelfern (Absatz 60) bleibt gemäß der Instruktion „Immensae caritatis“ vom 29. Januar 1973 dem Ordinarius vorbehalten.

Die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen ordne ich hiermit an. Gleichzeitig erkläre ich mein Einverständnis, daß die von der Fachkommission erarbeiteten Erklärungen zum Synodenbeschluß „Diakonie der Gemeinde“ veröffentlicht werden.²

Berlin, 21. Juni 1974	+ Alfred Card. Bengsch Erzbischof Bischof von Berlin
Dresden, 16. Juli 1974	+ Gerhard Schaffran Bischof von Meißen
Görlitz, 8. Juli 1974	+ Bernhard Huhn Bischof und Apostolischer Administrator von Görlitz
Erfurt, 15. Juli 1974	+ Hugo Aufderbeck Bischof und Apostolischer Administrator in Erfurt– Meiningen
Schwerin, 10. Juni 1974	+ Heinrich Theissing Bischof und Apostolischer Administrator in Schwerin
Magdeburg, 15. September 1974	+ Johannes Braun Bischof und Apostolischer Administrator in Magdeburg

Anmerkungen zur Inkraftsetzung

- 1 Im Jurisdiktionsbezirk Erfurt–Meiningen heißt es:
„ .. von der Diözesancaritas in Zusammenarbeit mit dem Seelsorgeamt ...“
Im Jurisdiktionsbezirk Schwerin heißt es:
" von der Diözesancaritas und dem Seelsorgereferat ..."
- 2 Im Jurisdiktionsbezirk Görlitz heißt es anstelle dieses Absatzes:
"Die Beschlußvorlage ‚Diakonie der Gemeinde‘ geht Ihnen hiermit als Anlage zu.
Bezüglich Punkt 1 o. g. Verfügung erfolgen noch nähere Ausführungsbestimmungen."

Diakonie der Gemeinde

Erläuterungen der Fachkommission zur Überschrift

Die Pastoral-synode will mit dem Dokument „Diakonie der Gemeinde“ auf Schwerpunkte hinweisen, an denen Bruderschaft und Bruderdienst in der Gemeinde verwirklicht werden können. Eine umfassende Beschreibung des Wesens der Kirche, der Diakonie oder der Gemeinde kann deshalb im vorliegenden Text nicht erwartet werden. **E. 1**

Unsere Gemeinden leben in einer Gesellschaft, die danach strebt, eine Welt des Fortschritts und des Wohlstands für alle zu errichten. Auf vielfältige Weise arbeiten die Glieder der Gemeinden bei der Verwirklichung dieses Vorhabens mit: im produktiven Arbeitsprozeß, in der Planung und Forschung und in den vielen Zweigen des Sozial- und Dienstleistungswesens. Deshalb teilen sie auch die Freude an den Erfolgen der gemeinsamen Bemühungen (vgl. die Vorlage der FK 5: Der Christ in der Arbeitswelt). **E. 2**

Es kann jedoch nicht übersehen werden, daß Begrenztheit, eigenes Versagen und Schuld den Wert des Erreichten mitunter fraglich erscheinen lassen: Wo die Beziehungen der Menschen untereinander gestört sind, können sie durch noch so große Erfolge von Wissenschaft und Technik nicht geheilt werden. So sind viele Menschen „durch die Frage nach dem heutigen Lauf der Dinge zutiefst beunruhigt“. Sie wissen nicht, ob sie noch erwarten dürfen, was sie in ihrem Innersten hoffen. Dieser Lauf der Dinge „verlangt eine Antwort vom Menschen“ (Vat. II., Kirche und Welt 4). **E. 3**

Der Christ weiß, daß alle Hoffnungen der Menschen mit Recht über das Erreichbare hinausweisen. Der Einsatz Gottes für die Welt zeigt, daß Gott auf der Seite der menschlichen Sehnsucht steht. Durch die Erlösungstat Christi ist der entscheidende Schritt zur Erfüllung dieser Sehnsucht schon getan. Sein Vorbild dienender Hingabe zeigt der Gemeinde ihren Weg und befähigt die Gläubigen zugleich zum Dienst aneinander und an ihren Mitmenschen: „Ich habe euch ein Beispiel gegeben, damit auch ihr tut, wie ich euch getan habe“ (Joh 13,15). **E. 4**

Durch ihr dienendes Zeugnis trägt die Gemeinde Jesu dazu bei, eine brüderliche Menschheit zu verwirklichen und in ihr lebendige Hoffnung zu wecken, „daß sie am Ende in Frieden und vollkommenem Glück aufgenommen“ wird „in das Vaterland, das von der Herrlichkeit des Herrn erfüllt ist“ (Vat. II., Kirche und Welt 93; zum Ganzen vgl. die Vorlage der FK 1: Glaube heute, 2. Kap., Abschn. 2 und 3). **E. 5**

Diakonie

Diakonie Erster Abschnitt: Grundaussagen

1. Die Gemeinde Jesu Christi wird dort lebendig, wo der Glaube bezeugt, das Gotteslob dargebracht und der von Gott auftragene und von Jesus Christus vorgelebte Dienst an allen Menschen getan wird (Martyria – Liturgia – Diakonia). **1**

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 1

Für die lebendige Gemeinde gibt es keine Trennung in verschiedene „Funktionen“: Liturgia – Martyria – Diakonia. Keine gottesdienstliche Versammlung (vgl. Mt 5,23f), kein glaubwürdiges Zeugnis (vgl. 1 Kor 13,1ff) kommt zustande ohne diakonische Grundhaltung. Umgekehrt ist Diakonie ohne das Bekenntnis zu Jesus und ohne Bereitschaft zur Hingabe an den Willen des Vaters kein brüderlicher Dienst „in der Kraft und Nachfolge Christi“. Wenn im folgenden ausschließlich vom diakonischen Dienst der Gemeinde gesprochen wird, so ist dies nur auf diesem Hintergrund zu verstehen. **E. 6**

Der Einsatz für die Menschen in der Kraft und in der Nachfolge Christi oder – biblisch gesprochen – die Diakonie¹ ist also wesentliche und unverzichtbare Aufgabe der Gemeinde. Darum muß jede Gemeinde² sich bemühen, brüderliche Gesinnung zu wecken und zu fördern und sie in Gebet, Opfer und helfender Tat zu verwirklichen. **2**

Die Einübung in eine Nächstenliebe, die auch den Feind einschließt, läßt Gottes Liebe für die Welt besser erkennbar werden. **3**

-
- 1 „Diakonie“ nennen wir die Bereitschaft zu Bruderdiensten in der Gemeinde, zum Einsatz für die Menschen und zur Annahme des Dienstes anderer. Diakonie verwirklicht sich vor allem in caritativer Tätigkeit und caritativen Werken.
 - 2 Unbeschadet der Tatsache, daß der Begriff „Gemeinde“ normalerweise die juristische Pfarrgemeinde meint, sind in diesem Text gleichzeitig alle Gottesdienstgemeinden mit angesprochen, also Seelsorgestellen, Außenstationen, Personalgemeinden o. ä.

Diakonie

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 2 und 3

Nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift folgt der Dienst für die Menschen notwendig aus der Hingabe Gottes an sie: „Wenn Gott uns so geliebt hat, müssen auch wir einander lieben“ (1 Joh 4,11). Die Verwirklichung des Liebesgebotes (vgl. Joh 15,12) im Leben der christlichen Gemeinden umfaßt alle nur denkbaren Dienste, die in der Apostelgeschichte und den paulinischen Briefen „Diakonie“ genannt werden: die spontane Spende zur Unterstützung der Armen (Apg 6,1) und der in Not geratenen Brüder (Apg 11,29), die guten Dienste, die man einem Menschen bei seiner Arbeit leisten kann (z Tim 4,11), auf Dauer übernommene Dienste in der Gemeinde (Röm 12,7), der Dienst am Wort (Apg 6,4; 20,24), das Apostelamt (Apg 1,25; Röm 11,13; 15,31), der Dienst, in den man von Christus gerufen wird (1 Tim 1,12). **E. 9**

Diakonie wird so zu der von Christus aufgetragenen Dienstleistung an den Heiligen (1 Kor 16,15; 2 Kor 8,4), zum Dienst des Geistes (2 Kor 3,8), der Versöhnung (2 Kor 5,18) und der Herrlichkeit (2 Kor 4,1) und damit letztlich zum Dienst am Aufbau des Leibes Christi (Eph 4,12). Sie ist damit Dienst am Herrn selbst (Mt 25,31–46). Eine Einschränkung auf bestimmte Menschen gibt es dabei nicht, denn selbst was dem geringsten unter den Menschen nicht getan wird, das wird auch Christus nicht getan (vgl. Mt 25,46). **E. 8**

Diakonische Haltung verlangt zunächst von den Gemeindegliedern selbst, daß sie untereinander brüderlich leben. Ihre Dienste können sonst nicht voll wirksam werden und bleiben im letzten unglaubwürdig. Deshalb ist die Gemeinde auf jene Dienste angewiesen, die sich die Gläubigen gegenseitig erweisen: das Gebet der einzelnen füreinander, die Opfer der Kranken, das mutige Glaubenszeugnis, aber auch die Einübung jedes Gemeindegliedes in ein echtes Miteinander. Vom Priester, der die Gemeinde leitet, bis zum jüngsten Helfer werden sich alle fragen und befragen lassen müssen, ob ihr Zusammenleben und Zusammenarbeiten wirklich vom Geist brüderlicher Dienstbereitschaft getragen ist, der auch vor dem Opfer nicht zurückscheut. Keiner darf sich mit Konflikten zufriedengeben, nur weil er sich nicht ändern will; keiner darf auf seine Autorität pochen oder sich hinter den Schutzwall seiner privaten Sphäre zurückziehen. **E. 9**

Aber nicht nur durch ihr Beispiel dient die Gemeinde den Menschen. Sie beteiligt sich auch an Aktionen, die über ihre Grenzen hinaus konkreter Not Abhilfe schaffen wollen. Das Werk „Not in der Welt“ ist nur ein Beispiel dafür. **E. 10**

2. Diakonie ist Sache der ganzen Gemeinde und jedes einzelnen Christen. Viele Aufgaben können jedoch nur im Zusammenwirken mit der Diözesancaritas³ und dem Seelsorgeamt⁴ be- **4**

3 „Diözesancaritas“ meint den vom zuständigen Bischof beauftragten Caritasdirektor mit seinen Mitarbeitern und seiner Dienststelle im jeweiligen Jurisdiktionsbezirk.

4 „Seelsorgeamt“ steht hier auch für Pastorales Amt oder Seelsorgereferat, da in den Jurisdiktionsbezirken bisher keine einheitliche Bezeichnung in Gebrauch ist.

Diakonie

wältigt werden. Von ihnen erfährt die Gemeinde sachkundige Anregung und für ihre eigene diakonische Arbeit Ergänzung und Weiterführung. Diözesancaritas und Seelsorgeamt werden umgekehrt von der Arbeit und dem Dienst der Gemeinden mitgetragen.

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 4

Die Arbeit der Diözesancaritas ist untrennbar mit der Diakonie der Gemeinde verbunden. Einerseits steht sie im Dienst der caritativen Tätigkeit der Gemeinde, indem sie dort hilft, wo die Kräfte der Gemeinde überfordert sind; andererseits lebt sie aus dem caritativen Tun der Gemeinden und der einzelnen. Ihre Tätigkeit beschränkt sich aber nicht auf dieses Geben und Empfangen, sie ist auch Instrument des Bischofs zur Erfüllung seines Auftrages im Rahmen der ihm übertragenen Hirten Sorge. Die Mitarbeiter der Diözesancaritas müssen sich in das Leben der Gemeinde einbeziehen lassen, und die Gemeinden selbst müssen sie als ihre Glieder annehmen. **E. 11**

3. Der besondere Weg der Orden und der anderen geistlichen Gemeinschaften, Bruderschaft zu leben, und ihr caritativer Einsatz für die Menschen sind Hilfe und Zeugnis für die Gemeinden. Darum sollen sie ihrerseits an den Sorgen dieser Gemeinschaften Anteil nehmen und deren besonderen Weg der Nachfolge Christi nach Kräften fördern. **5**

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 5

Die brüderliche Gemeinde braucht das Vorbild von Menschen, die sich selbst um die Verwirklichung von Bruderschaft bemühen und gerade dadurch zu caritativem Einsatz fähig werden. Viele haben sich an den Dienst der Ordensleute gewöhnt und sich damit zufriedengegeben. Heute finden nur wenige junge Menschen den Weg zu einer Ordensgemeinschaft. So muß an vielen Orten den Gemeinden das Vorbild und die Hilfe der Ordensschwester entzogen werden. Nun müssen die Gemeinden die bisher von den Schwestern geleisteten Aufgaben übernehmen. Sie sollen aber auch bedenken, daß es die Atmosphäre in der Gemeinde ist, die eine Berufung zur besonderen Christusnachfolge fördern oder ersticken kann. **E. 12**

Der gemeinsame Dienst im Geiste Jesu verbindet die Gemeinde mit allen, die an Christus glauben. Auch die Bezeu- **6**

Diakonie

gung der Liebe Gottes vor der Welt fordert ökumenische Zusammenarbeit.

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 6

Wenn Christen nicht miteinander, sondern neben- oder gar gegeneinander versuchen, ihren Dienst an den Menschen „in der Kraft und in der Nachfolge Christi“ zu tun, wird das Zeugnis der Liebe Christi in der Welt zunichte gemacht (vgl. die Vorlage der FK 4: Ökumene im Bereich der Ortsgemeinde). Auf diesem Hintergrund gewinnen gemeinsame Bemühungen große Bedeutung. **E. 13**

Die Gemeinde weiß um den oft schweren und mühevollen Einsatz aller, die im medizinischen und sozialen Bereich tätig sind, und unterstützt deren Bemühungen, den Menschen Hilfe und Hoffnung zu bringen. Sie ist sich dabei bewußt, daß sie dem Auftrag Christi entsprechend ihren besonderen Beitrag leisten muß, ihn aber als Kirche in der Diaspora nur in bescheidenem Umfang leisten kann. **7**

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 7

Der Einsatz der Ärzte und Schwestern und der anderen Mitarbeiter im Gesundheits- und Sozialwesen sowie die Tätigkeit der Helfer der Volkssolidarität vermögen viel Not abzuwenden. Viele Gemeindemitglieder haben selbst Anteil an dieser Arbeit. Sie unterstützen auch die Aktionen der Schulen und anderer Gruppen des öffentlichen Lebens, bei denen es darum geht, Einsamkeit und Leid der Mitmenschen zu lindern. Gegenüber den Leistungen der öffentlichen Einrichtungen im medizinischen und sozialen Dienst scheint zwar oft der Anteil der Gemeinde kaum ins Gewicht zu fallen. Dennoch ist sie von der Notwendigkeit ihres Tuns überzeugt, weil es darum geht, nicht nur Not abzuwenden oder zu lindern, sondern eine tragende Hoffnung zu geben, die auch da nicht erlischt, wo menschliches Leid nicht überwunden werden kann. **E. 14**

Zweiter Abschnitt: Leitsätze

Erläuterungen der Fachkommission zu den Leitsätzen

In den Leitsätzen wird auf bestimmte Situationen hingewiesen, die gerade heute diakonische Haltung und caritatives Tun herausfordern. Die vielen caritativen Werke, die von den Gemeinden oder von den einzelnen Christen bis heute getan worden sind, sollen dabei nicht übersehen werden. Die Pastoral synode möchte **E. 15**

Diakonie

allen danken, die im verborgenen oder für viele sichtbar ihren Dienst tun. Dennoch wird es vielen eine Hilfe sein, wenn Schwerpunkte genannt und realisierbare Anregungen gegeben werden.

1. Ständige Veränderungen in den verschiedenen Lebensbereichen fordern von der Gemeinde, ihre Dienste immer neu zu überdenken, damit sie in den auf sie zukommenden Situationen ihren Teil an wirksamer Hilfe leisten kann. Sie soll dabei für die Not in der Welt offenbleiben. **8**

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 8

Man kann nicht davon ausgehen, daß für alle Situationen schon immer Formen der Verwirklichung des caritativen Einsatzes bekannt sind. Gegenwärtig treten geistig-personale Nöte stärker in den Vordergrund als bisher; auch materielle Notsituationen wandeln sich. Deshalb können caritative Dienste nur dann sachlich richtig geleistet werden, wenn die Bereitschaft da ist, das bisherige Tun zu überprüfen und neue Wege zu suchen (vgl. Abs. 47, 68). **E. 16**

2. Der Gemeindediakonie sind daher heute vor allem folgende Aufgaben gestellt: **9**

- in der Gemeinde die Freiheit zu verwirklichen, zu der Christus uns befreit hat, als er durch seine bedingungslose Hingabe an den Vater den Menschen von der Sünde und den Mächten der Gewalten dieser Welt erlöste. Aus dieser Freiheit soll in der Gemeinde ein Klima der Offenheit, der Achtung vor der Gewissensüberzeugung des einzelnen, gegenseitigen Wohlwollens und zuversichtlicher Gelassenheit erwachsen. So kann die Gemeinde möglichst vielen zu verantworteten Entscheidungen verhelfen, die sich an christlichen Grundsätzen ausrichten; **10**

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 10

In vielen Fragen können die Menschen heute nicht selbst entscheiden. Andere entscheiden für sie. Gesellschaftliche Notwendigkeiten erlauben es zum Beispiel nicht, jeden erdenkbaren Beruf zu erlernen, weil keine Möglichkeiten für Be- **E. 17**

Diakonie

schäftigung und Verdienst gegeben wären. Es kann leicht ein Gefühl der Unfreiheit aufkommen, daß einem verwehrt sei, zu sein, was man sein könnte. Hier ist die Gemeinde aufgerufen, die ihr von Christus erworbene Freiheit im brüderlichen Miteinander erfahrbar zu machen (vgl. Abs. 16, 23).

- den Gemeindemitgliedern Möglichkeiten zu personaler Begegnung anzubieten, um so der Gefahr der Vereinsamung und Vereinzelung in der Gemeinde entgegenzuwirken; **11**

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 11

Das tägliche Leben vieler Menschen spielt sich an verschiedenen Orten ab. Das bringt für manchen die Gefahr mit sich, daß er sich nirgends mehr richtig beheimatet fühlt und dadurch in Einsamkeit gerät. Für die christliche Gemeinde, die weiß, daß das Heil in der Begegnung (mit Christus) liegt, ist das ein Hinweis darauf, daß sie Stätte der Begegnung sein muß (vgl. Abs. 24–26, 62). **E. 18**

- die benachteiligten sowie die leistungsschwachen oder in anderer Weise unterbewerteten Menschen jeder Altersgruppe und sozialen Schicht anzunehmen, für sie einzutreten und ihr Selbstwertgefühl zu stärken; **12**

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 12

Die starke Betonung der Leistung und – mit ihr verbunden – das offensichtlich unstillbare Streben, in allen Bereichen des Lebens vorwärtszukommen, lassen zu Unrecht jene in den Hintergrund treten, die dabei nicht mithalten können: wegen mangelnder Bildungsfähigkeit, Krankheit oder sozialer Not oder auch wegen der Überzeugung, daß es dem Menschen nicht erlaubt ist, jeden Preis für den gewünschten Erfolg zu zahlen. Ihnen wird die Gemeinde den Sinn ihres Lebens erschließen helfen und sie ermuntern, ihren Kräften entsprechend das Gemeindeleben mitzutragen (vgl. Abs. 27–29; 60, 61, 74, 75; aber auch 35–38, 49, 69, 74, 75). **E. 19**

- das Leben der Ungeborenen zu schützen und die Liebe zum Kind zu fördern; **13**
- die Sorge für geistig und körperlich kranke sowie förderungsfähige oder pflegebedürftige Menschen mitzutragen. **14**

Diakonie

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 13 und 14

Es fällt in unserer Zeit vielen schwer, den unendlichen personalen Wert des hilflosen ungeborenen, des unheilbar kranken, des debilen, des sterbenden Menschen zu sehen. Deshalb bedürfen gerade diese Menschen des besonderen Schutzes von seiten derer, die glauben, daß Christus sein Leben für alle hingegeben hat (vgl. Abs. 30-38, 60, 70, 75). **E. 20**

3. Die personale Würde des Menschen verlangt von der Gemeinde und von jedem einzelnen Christen, ihren Dienst so zu gestalten, daß er den Empfangenden nicht beschämt oder abhängig macht. **15**

Dritter Abschnitt: Pastorale Appelle an alle Gemeindeglieder

Erläuterungen der Fachkommission zu den Appellen an alle Gemeindeglieder

Während in den Leitsätzen die Ziele und Schwerpunkte aufgezeigt werden, an denen sich die Diakonie der Gemeinde orientiert, wollen die Appelle die Gemeindeglieder auf konkrete Gelegenheiten hinweisen, bei denen sich die diakonische Grundhaltung der Gemeinde bewähren muß, die von jedem einzelnen in ihr mitgeprägt wird. Im folgenden ist keineswegs alles aufgezeigt, was den brüderlichen Einsatz fordert; vielfach wird die Gemeinde aus ihrer besonderen Situation heraus tätig werden müssen. **E. 21**

1. Alle, die zur Gemeinde gehören, sollten um eine brüderliche Atmosphäre der Offenheit und des Verstehens bemüht sein. **16**
- Den Geist der Brüderlichkeit sollen sie besonders bei der Eucharistiefeier, aber auch bei anderen Zusammenkünften der Gemeinde spürbar werden lassen. **17**

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 17

Die Gottesdienstgemeinde soll ein wirkliches Miteinander und Füreinander spüren lassen: zum Beispiel wenn sie bei den Fürbitten in den konkreten Anliegen einzelner betet oder wenn sie einander aufrichtig Versöhnung zusagt und ein Zeichen des Friedens gibt. Dies wird sich vor allem erreichen lassen, wenn die Gottes-

Diakonie

dienstteilnehmer einander persönlich kennen. Hier ergibt sich in der Sorge um die Verbindung der Gläubigen auf den Außenstationen mit denen am Pfarrort eine wichtige Aufgabe. In großen Gemeinden werden die Bildung von Jugend-, Familien- und Erwachsenenkreisen sowie gelegentliche Gottesdienste in kleinen Gemeinschaften unerlässlich sein.

- Die Familien und die Mitglieder von Gruppen mögen einander durch gegenseitige Beratung bei persönlichen Entscheidungen helfen, diese respektieren und sich daraus ergebende Nöte gemeinsam tragen. **18**

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 18

Vielen Menschen fallen Entscheidungen schwer, angefangen vom Bereich des Familienlebens und der Familienplanung bis hin zur Frage der Jugendweihe, der Berufswahl u. ä. Deshalb brauchen sie die Hilfe anderer. Bei schwierigen Problemen sollte man Ratsuchende an Personen verweisen, die am besten helfen können. Die Hilfe zur persönlichen Entscheidung ist hier ein echter Dienst. Dieser Dienst ist um so wertvoller, je mehr er von der Bereitschaft begleitet wird, auch negative Folgen mitzutragen. **E. 23**

- Alle sollten die Bereitschaft derer anerkennen, die bei der Verwirklichung ihres Glaubens außerordentliche Opfer auf sich nehmen. **19**

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 19

Wer mehr auf sich nimmt als andere, wird nicht nur von vielen anerkannt, sondern auch von vielen abgelehnt. Sein Vorbild scheint unerreichbar zu sein. „Kein Prophet ist willkommen in seiner Vaterstadt“ (Lk 4,24). Die christliche Gemeinde braucht solche Menschen, die aufzeigen, was man alles um Christi willen ertragen kann (vgl. Apg 9,16). Umgekehrt brauchen aber auch sie das Verständnis und das Wohlwollen der Gemeinde. **E. 24**

- Sie sollten ihre brüderlichen Dienste auch den Gemeindemitgliedern erweisen, die sich in bestimmten Fragen anders entschieden haben als sie selbst oder anderer Überzeugung sind. **20**

Diakonie

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 20

Jede Gruppe ist in der Gefahr, den Blick für die anderen zu verlieren. Christus ist aber zu allen Menschen gegangen. Er hat seine Nähe sogar dem nicht versagt, von dem er wußte, daß er ihn verraten würde. Die Gemeinde Christi muß diese Weite des Herzens anstreben. Die Gläubigen sollen den Mut haben, allen Gutes zu tun, auch wenn manche von ihnen sich anders als sie selbst entscheiden oder gar ihre Hilfe mißbrauchen (vgl. Lk 6,16b). **E. 25**

- Einzelnen wird nahegelegt, patenschaftliche Verpflichtungen einzugehen. **21**

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 21

Nicht wenige Menschen leiden darunter, daß sie wegen Alter, Krankheit oder Trennung von der Familie aus ihrer vertrauten Umgebung und häuslichen Gemeinschaft herausgerissen sind. Durch regelmäßige Kontakte zu ihnen könnte bei einer solchen Störung menschlicher Beziehungen wirkliche Hilfe geleistet werden. Denn wer bei Menschen Geborgenheit erfährt, wird sich oft leichter Gott zuwenden können (vgl. auch Abs. 37 und 49). **E. 26**

- Alle Gläubigen, vor allem aber die mit der Verkündigung und Erziehung Beauftragten, mögen durch ihr Vorbild und durch entsprechende Aufgabenstellungen schon bei Kindern und erst recht bei Jugendlichen diakonische Haltung und caritatives Tun fördern. Sie sollen dazu ermutigen, soziale Berufe zu erlernen und auszuüben. Insbesondere sollten sie sich dabei ihrer Verantwortung für die kirchlich-caritativen Einrichtungen bewußt sein. **22**

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 22

Neben den mit der Verkündigung Beauftragten und den Eltern sind für die Weckung einer diakonischen Haltung bei Kindern und Jugendlichen auch diejenigen mit angesprochen, denen die Eltern die Erziehung ihrer Kinder anvertrauen: Großeltern, Lehrer, Kindergärtnerinnen oder auch Gemeindemitglieder, die bereit sind, berufstätigen Frauen bei der Aufsicht und Erziehung ihrer Kinder zu helfen (vgl. Abs. 32). Den Begriff der sozialen Berufung sollte man hier nicht zu eng fassen. Berufe, die sich der Kinder- und Krankenpflege sowie der Fürsorge widmen, sind hier genauso gemeint wie andere, die mittelbar Dienst am Menschen sind. **E. 27**

Diakonie

Christliche Eltern aber sollen daran denken, daß Gott ihr Kind für den Dienst am Menschen auch in eine Ordensgemeinschaft berufen kann. Wenn sie dann ihr Kind freigeben, dürfen sie wissen, daß sie darin dem ähnlich werden, der seinen Sohn für die Menschen hingegeben hat (vgl. dazu Abs. 66). **E.28**

- Alle, denen Hilfe angeboten wird, sollten diese auch annehmen und dabei bedenken, daß keiner geben kann, ohne selbst zu empfangen. **23**
- 2. Die Gemeindemitglieder werden aufgefordert, der Vereinsamung und Vereinzelung bewußt entgegenzuwirken. **24**
 - Durch persönliche Kontakte und Zusammenkommen in kleinen Gruppen sollen sie die Gefahr der Isolierung überwinden. **25**
 - Sie sollten christliche Gastfreundschaft üben, besonders dadurch, daß sie öfter Heimkinder und Alleinstehende, ausländische Arbeiter und Studenten und alle, die von ihren Familien getrennt leben müssen, zu sich einladen. **26**

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 25 und 26

Persönliche Begegnungen von Gemeindemitgliedern untereinander und über die Grenze der Gemeinde hinweg können für den einzelnen selbst eine notwendige Hilfe gegen Isolierung und Vereinsamung sein. Gruppenbildung ist darüber hinaus auch zur Einübung der diakonischen Grundhaltung unentbehrlich. In einer Gruppe ergeben sich immer wieder Situationen, die brüderliche Gesinnung und bereitwilliges Zurückstellen der eigenen Interessen erfordern. Die Gruppe bietet auch den Raum, wo der Glaube persönlich bezeugt und bestärkt werden kann. Schließlich kann die Gruppe auch als solche im caritativen Einsatz oft wirksamer tätig werden als der auf sich gestellte einzelne. Diese Gruppen dürfen freilich nicht zu isolierten Zirkeln werden. Sie müssen offen sein gegenüber Neuzugezogenen und denen Gastfreundschaft und Beheimatung gewähren, die – wenn auch nur vorübergehend – eine familiäre Atmosphäre entbehren. **E. 29**

Diakonie

3. Die Gläubigen sind aufgerufen, allen ohne Ansehen der Person zu helfen. **27**
- Alle sollten Verständnis und Entgegenkommen für hilfsbedürftige Familien zeigen und sie nach Möglichkeit materiell unterstützen, besonders jene, die aus anderen Ländern zuziehen. **28**

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 28

Auch materielle Hilfe ist zuweilen notwendig, unter Umständen sogar über eine längere Zeit. Solche Hilfe ist immer in der Gefahr, den Empfangenden zu beschämen oder in ihm ein Gefühl der Abhängigkeit hervorzurufen. Trotzdem kann sie von dem gefordert sein, der sie zu geben vermag. Aber sie muß aus wirklichem Wohlwollen und Entgegenkommen heraus geschehen und mit der Bereitschaft verbunden sein, auch weiterhin zu helfen. **E.30**

- Sie sollten sich in christlicher Verantwortung um die Wiedereingliederung von gescheiterten Menschen und um den Abbau von noch vorhandenen Vorurteilen gegen einzelne und ganze Gruppen bemühen. **29**

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 29

Die Wiedereingliederung in die Gemeinschaft ist besonders schwierig für solche Personen, die durch Straffälligkeit und Haft oder auch, ganz ohne ihre Schuld, durch Gebrechen oder langwierige Krankheit vielen aus dem Gesichtskreis geraten sind. In eine ähnliche Vereinsamung geraten oft auch diejenigen, die ihren selbstgewählten Lebensstand im Widerspruch zu den Grundsätzen des christlichen Lebens verändern: Eheleute, die nach der Scheidung wieder heiraten; Priester, die ihr Amt aufgeben. **E. 31**

4. Es muß Sache aller Christen sein, durch ihr Verhalten und Tun die Liebe zum Kind zu fördern. **30**
- Sie sollten den Müttern, denen durch Schwangerschaft und Geburt besondere Schwierigkeiten erwachsen, nach Kräften helfen **31**

Diakonie

- Die Gemeindemitglieder, besonders die Familien, sollten die Sorge für die Kinder von berufstätigen und allein erziehenden Müttern teilen. **32**
- Sie sollten den Kindern und den jungen Familien Entfaltungsmöglichkeiten und Unterstützung gewähren. **33**

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 30 bis 33

Wenn die Gemeinde für das werdende und sich entfaltende Leben eintreten soll, dann beginnt das für den einzelnen bei der Haltung, mit der er den Kindern und ihren Eltern begegnet, und bei seiner Bereitschaft, die Sorge für sie tatkräftig zu unterstützen. Mit einer Verurteilung des Schwangerschaftsabbruchs allein ist es nicht getan. **E. 32**

Das Ja zum Kind bringt nicht nur Freude mit sich, sondern auch echte Schwierigkeiten. Oft ist aber die Hilfe von Gemeindemitgliedern möglich: Manche Frauen oder Familien betreuen zeitweise Kinder von berufstätigen und allein erziehenden Müttern; ältere Ehepaare stellen kinderreichen Familien durch Tausch ihre größeren Wohnungen zur Verfügung; andere gewähren zinslose Kredite. Auch der unentgeltliche Einsatz beim Aus- und Aufbau von Wohnungen und ähnliche Dienste sind hier zu nennen. Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß auch von den Eltern selbst materielle Opfer in Betracht gezogen werden müssen, etwa durch zeitweise Unterbrechung oder Einschränkung der Berufstätigkeit der Mutter. **E. 33**

- Den Jugendlichen sollten sie Wohlwollen und Verständnis entgegenbringen. **34**
- 5. Aufgabe aller ist es, sich um das Wohl alter und kranker Mitmenschen zu kümmern: **35**
 - Als Gläubige sind sie aufgerufen, Alter, Krankheit und Tod nicht aus ihrem Bewußtsein zu verdrängen, sondern im Glauben anzunehmen. Aus dieser Haltung heraus sollen sie alten, kranken und sterbenden Menschen helfen. **36**

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 36

Alter und Krankheit fordern vom Menschen immer Hingabe von Leistungsvermögen und Lebenskraft bis hin zur äußersten Hingabe im Tod. Deshalb schätzt die **E. 34**

Diakonie

Gemeinde besonders die alten, die kranken und die sterbenden Menschen und tritt für sie ein durch tatkräftige Hilfe und Gebet. Dabei wächst zugleich ihre eigene Hingabebereitschaft.

- Sie sollten Besuchsdienste in der Gemeinde sowie in caritativen und sozialen Einrichtungen übernehmen. **37**

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 37

Ein regelmäßiger Besuchsdienst – auch über längere Zeit hinweg – sollte nicht nur die kirchlichen Heime erfassen, sondern auch die Menschen berücksichtigen, die in anderen sozialen Einrichtungen Aufnahme gefunden haben; er sollte sich auch nicht an konfessionelle Grenzen binden; daß auch die Menschen, die durch Alter oder Krankheit an die eigene Wohnung gebunden sind, nicht vergessen werden dürfen, sollte selbstverständlich sein. **E.35**

- Die alten und kranken Menschen selbst aber sollten wissen, daß sie sowohl durch ihr Opfer und Gebet als auch durch Rat und Tat die caritativen Bemühungen der Gemeinde unterstützen können. **38**

Vierter Abschnitt:

Caritativ tätige Gruppen und Sachgruppe „Diakonie“

*Erläuterungen der Fachkommission
zur Bildung und Arbeit der Sachgruppe „Diakonie“*

Die Hinführung der Gemeinde zu caritativem Dienst aus diakonischer Haltung heraus ist so wichtig, daß sie nicht dem Selbstlauf überlassen werden darf. Dies ist sowohl von seiten derer gefordert, die der Hilfe bedürfen, als auch von seiten der gesamten Gemeinde, in der sich niemand mit der Begründung „entschuldigen“ darf, er habe von nichts gewußt. Bei aller Eigeninitiative, die in diesem Dokument vom einzelnen und von den Gruppen in der Gemeinde erwartet wird, ist doch eine gewisse Organisation der Dienste unerlässlich. Verborgene Nöte laufen sonst Gefahr, unentdeckt und ohne Hilfe zu bleiben, wie es umgekehrt nicht ausgeschlossen ist, daß die Gemeinde neuen Situationen mit alten Mitteln gegenübersteht, die für ihre Bewältigung nicht mehr geeignet sind. **E. 36**

Diakonie

Damit die in dem vorliegenden Dokument dargelegten Ziele und Aufgaben sachlich richtig verwirklicht werden können, soll der Pfarrer mit dem Pfarrgemeinderat⁵ folgende Maßnahmen durchführen: **39**

1. *Pastorale Empfehlung:* In allen Gemeinden sollten für ständige Dienste in den einzelnen Gemeindebezirken und auf den Außenstationen caritativ tätige Gruppen⁶ oder Caritashelfer gewonnen werden, unbeschadet der Tatsache, daß die gesamte Gemeinde zur Diakonie verpflichtet ist. **40**

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 40

Unter „ständige Dienste“ werden hier nicht hauptamtliche Tätigkeiten in der Gemeinde verstanden. Es geht um die Arbeit der Caritashelfer oder Caritasgruppen in den Straßen oder Gemeindevierteln (vgl. Anm. 6). Diese mühevollen und segensreichen Arbeit wird in vielen Gemeinden längst getan und verdient die Anerkennung aller. In den übrigen Gemeinden sollen möglichst geeignete Mitglieder für diesen Dienst gewonnen werden. **E. 37**

Die in der Gemeinde tätigen Priester sollen für die geistliche Führung der Helfer Sorge tragen. **41**

1. *Pastorale Anweisung:* Zur Anregung, Förderung und Koordinierung der caritativen Arbeit ist in den Gemeinden eine Sachgruppe „Diakonie“ zu bilden. **42**

„Pfarrer“ ist der vom Bischof mit der Gemeindeleitung beauftragte Priester; angesprochen ist jedoch zugleich jeder mit Leitungsaufgaben in der Gemeinde (vgl. Anm. 2) Betraute.

In ähnlicher Weise sind unter „Pfarrgemeinderat“ auch entsprechende Gemeindevertretungen in nicht selbständigen Gemeinden zu verstehen.

6 Unter „caritativ tätigen Gruppen“ werden hier jene Gruppen in der Gemeinde verstanden, die bislang caritativ tätig sind, wie etwa Elisabeth- und Vinzenzkonferenzen oder andere Helfergruppen, unbeschadet der Tatsache, daß sich auch Erwachsenen-, Familien- und Jugendkreise caritativen Aufgaben widmen sollten.

3. *Pastorale Empfehlungen:*

Zusammensetzung

Zur Sachgruppe „Diakonie“ müßten der Pfarrer (oder ein von ihm beauftragter hauptamtlicher Mitarbeiter), ein Mitglied des Pfarrgemeinderates und ein Vertreter der Helfer oder Helfergruppen gehören. **43**

Sie kann je nach Aufgabenstellung und örtlichen Verhältnissen durch weitere Vertreter von Gruppen, Außenstationen und Aufgabenbereichen ergänzt werden. **44**

Ist bereits in einem Pfarrgemeinderat ein entsprechender Sachausschuß tätig, dann sollte er nach diesem Modell arbeiten. **45**

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 42 bis 45

Die caritative Arbeit der Gemeinden soll kontinuierlich, koordiniert und mit möglichst wirkungsvollem Einsatz geleistet werden. Dazu ist die Sachgruppe „Diakonie“ berufen. Sie soll deshalb nicht mit einer der in der Gemeinde bereits tätigen caritativen Gruppen verwechselt werden. Der Vertreter des Pfarrgemeinderates in der Sachgruppe „Diakonie“ wird vor allem um die Abstimmung mit der Gesamtpastoral der Gemeinde bemüht sein; der Vertreter der Helfergruppen und Helfer in den Gemeindevierteln und Außenstationen sollte einen möglichst umfassenden Überblick über sein Sachgebiet besitzen. **E. 38**

Die Sachgruppe sollte einerseits so klein wie möglich gehalten werden, andererseits aber so groß sein, wie es nötig ist, damit der ganze caritative Dienst der Gemeinde erfaßt wird. Wo der Schwerpunkt der Arbeit dieser Gruppe liegt, wird sich aus der Situation einer jeden Gemeinde ergeben: Hier wird sie zuerst Anstöße geben oder Bereitschaft erwecken, dort vorhandene Aktivitäten in Übereinstimmung bringen müssen. In jedem Fall aber wird sie den Pfarrer von dem unangenehmen Zwang befreien, Fachmann für alle Nöte und Sachverständiger für wirksame Hilfeleistung in allen Situationen sein zu müssen. **E. 39**

Diakonie

Aufgaben

Der Sachgruppe „Diakonie“ stellen sich folgende Aufgaben:

- in Zusammenarbeit mit den caritativ tätigen Gruppen Hilfeleistungen *anzuregen* und zu *koordinieren*, die von ihnen geplant und nach Möglichkeit unter Hinzuziehung anderer Gruppen und Einzelpersonen durchgeführt werden; **46**
- neue Aufgaben zu sehen und ständig nach Wegen zu ihrer Bewältigung zu suchen; **47**
- Informationen über Hilfsbedürftige und Hilfwillige zu sammeln; **48**
- für einen ständigen Besuchsdienst in der Gemeinde sowie in den caritativen und sozialen Einrichtungen zu sorgen; **49**
- der Gemeinde die konkreten caritativen Aufgaben mitzuteilen und Hilfsmöglichkeiten aufzuzeigen; **50**

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 50

Der caritative Dienst der Gemeinde braucht die gegenseitige Information, denn wirksame Hilfe setzt das Wissen um die wirklichen Nöte voraus. Die Gemeindemitglieder müssen wissen, welche Hilfen von ihnen erwartet werden. Neben der Verkündigung im Sonntagsgottesdienst (vgl. Abs. 59) bieten sich hier Hinweise der Sachgruppen bei den Vermeidungen, ein Aushang im Kirchenraum o. ä. an. **E. 40**

- für die sachkundige Anleitung der Helfer durch Fachkräfte der Diözesancaritas Sorge zu tragen; **51**
- sich um die Beschaffung finanzieller und materieller Mittel für die caritative Arbeit der Gemeinde zu bemühen; **52**
- die Vorbereitung und Durchführung caritativer Sammlungen zu intensivieren; **53**
- jährlich einen Rechenschaftsbericht über die caritative Arbeit der Gemeinde vorzulegen und eine Vorplanung zu erstellen; **54**

Diakonie

- mit den Nachbargemeinden und mit den für das Dekanat Beauftragten der Diözesancaritas, ferner mit dem zuständigen Sachausschuß im Dekanatsrat sowie mit den diakonischen Werken der anderen Kirchen *zusammenzuarbeiten*; **55**
- sich um Kontakte zu sozialen Beratungsstellen und Einrichtungen zu bemühen. **56**

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 55 und 56

Die Zusammenarbeit über die Grenzen der Gemeinde hinaus und die fachkundige Anleitung der Helfer stellen an die Gemeindediakonie die Anforderung, die über die Möglichkeiten von spontan tätigen Gruppen und einzelnen hinausgehen. Sie erscheinen heute aber von größter Bedeutung und weisen deshalb noch einmal auf die Notwendigkeit der Sachgruppe „Diakonie“ hin (vgl. Abs. 51) **E. 41**

Finanzielle Mittel

Der Pfarrer oder sein Beauftragter soll die Sachgruppe „Diakonie“ über alle finanziellen Mittel für die caritativen Aufgaben regelmäßig in Kenntnis setzen. Er legt mit der Sachgruppe „Diakonie“ die Verwendung dieser Gelder fest. Die Mitglieder der Sachgruppe sind dabei zur Diskretion verpflichtet. Wenn es die Situation erfordert, kann der Pfarrer auch Zuwendungen vornehmen, ohne erst die Sachgruppe „Diakonie“ zu befragen. **57**

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 57

Die Kenntnis der vorhandenen finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde ist nicht nur für ihre gerechte Verteilung gefordert, sondern macht auch deutlich, inwieweit spontane Sammelaktionen u. ä. veranstaltet werden müssen (vgl. Abs. 52, 53). Damit jedoch die caritative Arbeit in einer Gemeinde nicht nur von freien Spenden abhängig ist, sollte überlegt werden, ob nicht ein gewisser fester Betrag zusätzlich im Etat der Gemeinde für diesen Zweck eingesetzt werden kann. In jedem Fall soll aber der Pfarrer die für den caritativen Dienst in der Gemeinde bestimmten Gelder nicht allein nach eigenem Gutdünken verwalten, sondern zusammen mit der Sachgruppe „Diakonie“ ihre Verwendung festlegen. Er behält jedoch auch künftig das Recht, auch solchen zu helfen, die nicht bekannt werden möchten. **E. 42**

Diakonie

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 61

Caritative Dienste sollen von Gemeindemitgliedern aller Altersstufen getragen werden. E. 45
Vielfach übernehmen vorwiegend ältere Frauen und Männer diese Aufgaben. Sie dürfen aber nicht nur als Aushilfskräfte betrachtet werden, auf deren Bereitwilligkeit man allzu-
gern zurückgreift, sondern müssen sinnvoll, d. h. ihren Gaben, Fähigkeiten und Erfahrun-
gen entsprechend, diakonisch tätig sein. Das könnte ihnen helfen, eine altersbedingte Iso-
lierung zu vermeiden

- Er sollte persönliche Begegnungen der Gemeindemitglieder 62
fördern, zur Bildung von Familienkreisen und anderen Grup-
pen ermuntern und dazu kircheneigene Räume zur Verfügung
stellen, um der Isolierung und Vereinsamung in der Gemeinde
entgegenzuwirken. Auch zu Kontakten mit Fernstehenden
und Andersdenkenden soll er sie befähigen und ermutigen.

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 62

Gruppenbildung kann nicht nur durch Appelle erreicht werden. Sie braucht neben E. 46 E. 46
dem Wohlwollen des Pfarrers auch Räume, in denen man sich zusammenfinden kann.
Hier wird der Pfarrer, bei aller Verantwortung, die er letztlich für Zusammenkünfte in
kirchlichen Räumen trägt, die vorhandenen Möglichkeiten so großzügig wie möglich aus-
schöpfen (vgl. Abs. 17, 24-26).

2. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sollten sich zusammen 63
mit dem Pfarrer und seinen Mitarbeitern für folgende Aufgaben
verantwortlich wissen:
 - Sie sollen geeignete Wege suchen, um alle Gemeindemitglie- 64
der über das Leben der Gemeinde zu informieren.

Erläuterungen der Fachkommission zu Absatz 64

Wenn sich eine brüderliche Haltung gegenseitiger Verantwortung und Hilfsbereit- E. 47
schaft entwickeln soll, muß über den eigentlichen caritativen Bereich hinaus, über
den die Sachgruppe „Diakonie“ regelmäßig berichten soll (vgl. Abs. 5o), auch über
das Gemeindeleben informiert werden. Deshalb ist Information ein wirklicher dia-
konischer Dienst. Sie ist besonders für jene ein lebenswichtiges Band zur Gesamt-
gemeinde hin, die nicht selbst regelmäßig an den Gottesdiensten und Versamm-

Diakonie

lungen der Gemeinde teilnehmen können. Für solche Informationen bieten sich ein regelmäßiger Gemeindebrief, ein eigens eingerichteter Informationsabend für die Gemeinde o. ä. an.

- Sie sollen in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Diözesancaritas dafür Sorge tragen, daß in Gemeinde oder Dekanat Informationsangebote für Mädchen und Jungen vom 6. Schuljahr an und für deren Eltern über soziale und kirchliche Berufe gemacht werden. **65**

- Die Verantwortlichen von caritativen Einrichtungen sollen zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates eingeladen werden, soweit das von der Sache gefordert ist. Entsprechendes gilt auch für die in der Gemeinde caritativ tätigen Ordensschwestern. **66**

Sechster Abschnitt: Pastorale Empfehlung und Anweisung an überpfarrliche Institutionen

Erläuterungen der Fachkommission zum 6. Abschnitt

Bewußt wendet sich die Pastorsynode an dieser Stelle auch an Institutionen, die nicht auf den Bereich einer Gemeinde eingeschränkt werden können. Sie will dadurch einerseits die Notwendigkeit ihrer Integration in die Gemeinde unterstreichen, andererseits aber auch deren Verantwortung für diese Institutionen hervorheben (vgl. Abs. 4). **E. 48**

1. Pastorale Empfehlung:

- Die Diözesancaritas soll in Zusammenarbeit mit dem Seelsorgeamt die Diakonie der Gemeinde unterstützen und für Anregungen aus den Gemeinden offen sein. **67**

- Sie sollte die Gemeinden auf erforderliche Hilfeleistungen hinweisen, geeignete Modelle für sie aufzeigen und über gelungene Hilfsaktionen berichten. **68**

Diakonie

- Sie sollte Möglichkeiten zur Beratung im sozialen Bereich schaffen. 69
- Ferner sollte sie durch geeignete Referenten auf Dekanats-
ebene, wenn möglich zusammen mit den diakonischen Wer-
ken der anderen Kirchen, Kurse für häusliche Kranken- und
Altenpflege und andere Dienste durchführen. 70
- Die Diözesancaritas sollte die Gemeinden einerseits über den
finanziellen Bedarf für caritative Aufgaben und Einrichtun-
gen, andererseits auch über die Verwendung des gesammel-
ten Geldes informieren. 71
- Zusammen mit der Diözesancaritas sollte das Seelsorgeamt 72
von Zeit zu Zeit Hilfen für die Vertiefung brüderlicher Ge-
sinnung in der Gemeinde und ihren Gruppen erarbeiten.

2. *Pastorale Anweisung:*

Der Dekanatsrat soll ein Sachgremium bilden, das in Zusam- 73
menarbeit mit den Beauftragten für Caritasarbeit im Dekanat ein-
nen regelmäßigen Erfahrungsaustausch unter den gemeindlichen
Sachgruppen „Diakonie“ und deren fachliche Anleitung ge-
währleistet.

Siebenter Abschnitt: Pastorale Wünsche an die Bischöfe

1. Die Bischöfe werden gebeten, im Seelsorgeamt ihres Jurisdik- 74
tionsbezirkes für den Bereich Altenpastoral ein eigenes Referat
zu errichten oder einen Beauftragten einzusetzen. Die Arbeit im
Bereich der Altenpastoral soll im Zusammenwirken mit der Diö-
zesancaritas geleistet werden.
2. Die Bischöfe werden gebeten, für die Sicherung der Kranken- 75
hausseelsorge in größeren Städten gegebenenfalls einen Priester
freizustellen.